

Weisung

über die Verifikation in der amtlichen Vermessung

vom 7. Juli 1995

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion,

gestützt auf Artikel 26 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV),

erlässt:

1. Begriff

- a) Die *Verifikation* umfasst die vom Ersteller eines Werkes unabhängige Kontrolle der Qualitätsnachweisführung.
- b) Mit der *Abnahme* stellt der Auftraggeber sicher, dass die vertraglichen Abmachungen eingehalten wurden. Damit geht das Werk in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers über. Die Abnahme entbindet den Ersteller nicht von vertraglich fixierten Bestimmungen.

2. Zuständigkeit

- a) Der *Ersteller* garantiert mit seinem Qualitätssicherungssystem für die richtige Arbeitsausführung von Werken der amtlichen Vermessung (Eigenkontrollen). Er trägt die Verantwortung für die vertragsgemässe Abwicklung der Arbeiten und für ein Produkt, das mit den festgelegten Anforderungen übereinstimmt.
- b) Die *Vermessungsaufsicht* kontrolliert die Wirksamkeit des vom Ersteller benützten Qualitätssicherungssystems im Bereich der amtlichen Vermessung. Insbesondere überprüft sie die Qualitätsnachweisführung und führt die Abnahme von Werken der amtlichen Vermessung durch.
- c) Die Resultate der Überprüfung sowie auch über die Abnahme eines Werkes der amtlichen Vermessung sind in einem Bericht festzuhalten und der *Eidg. Vermessungsdirektion* mitzuteilen (Artikel 27 VAV).

3. Grundsätze

- a) Vor einer behördlichen Genehmigung oder einer rechtlichen Inkraftsetzung hat eine Abnahme zu erfolgen. Sie ist so durchzuführen, dass damit eine Aussage über die Qualität des Gesamtwerkes möglich ist.
- b) Die Kontrolle der Qualitätsnachweisführung für Arbeiten bei anerkannten und provisorisch anerkannten Vermessungswerken erfolgt periodisch.
- c) Die Vermessungsaufsicht kann Arbeiten an eine vom Ersteller unabhängige Vermessungsfachstelle delegieren.

4. Umfang der Verifikationspflicht

- a) Der Umfang der Verifikationspflicht erstreckt sich über alle Bestandteile der amtlichen Vermessung sowie aller kantonalen Mehranforderungen, soweit sie die Informationsebenen des Grunddatensatzes betreffen.
- b) Die Vermessungsaufsicht überprüft, ob die Bestimmungen der geltenden Verträge sowie die amtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- c) Die Vermessungsaufsicht überwacht die Abgabe von Produkten der amtlichen Vermessungswerke gemäss Artikel 7 und 9 VAV.

5. Verifikationsverfahren

- a) Das Verifikationsverfahren ist so auszulegen, dass durch angemessene Kontrollen Mängel vor bzw. während der Arbeitsausführung verhindert werden können.
- b) Es ist dem Ersteller in der Regel freigestellt, welches Verfahren er für die Datenerfassung, -aufarbeitung, -verwaltung und -ausgabe anwendet und welche Mittel er dafür einsetzt. Vor dem Beginn der Arbeiten hat er der Vermessungsaufsicht ein angemessenes Qualitätssicherungssystem vorzulegen.
- c) Das Qualitätssicherungssystem ist so auszulegen, dass es der Vermessungsaufsicht eine zuverlässige Kontrolle der Qualitätsnachweisführung erlaubt.
- d) Die Vermessungsaufsicht prüft, ob die Arbeitsprozesse sicher und beherrschbar abgewickelt werden. Es steht ihr frei, zusätzlich mittels Stichproben zu prüfen.

6. Gültigkeit

Diese Weisung gilt ab 1. September 1995.

Erläuterungen zu der Weisung:

Die AV93 unterstützt die Methodenfreiheit, d.h. es wird ein Ergebnis gewünscht, dessen Qualität im wesentlichen durch seine Anforderungen definiert wird und weniger durch ein vorgegebenes Verfahren. Mit dem rechtsverbindlichen Vertrag können nicht mehr die vielleicht sogar berechtigten Erwartungen, sondern nur noch die vorher vereinbarten Eigenschaften gefordert werden. Keinesfalls darf jedoch der für die Qualitätserreichung und Qualitätsdokumentation getriebene Aufwand mit der tatsächlich erreichten Qualität des Werkes gleichgesetzt werden; denn kein System kann gewährleisten, dass die erhaltenen Ergebnisse die richtige Qualität aufweisen. Bei komplexen Aufträgen wird es nie möglich sein, nur mit einer Abnahmeprüfung ausreichend sicherzustellen, dass das Gesamtwerk z.B. hinsichtlich Zuverlässigkeit und Lebensdauer die Anforderungen erfüllen wird. Deshalb muss sich der Auftraggeber vermehrt darauf verlassen können, dass der gesamte Herstellungsprozess "sicher und beherrschbar" abgewickelt wird. Er wird sich also auf die Kontrolle der Nachweisführung seitens des Erstellers konzentrieren (Verifikation). Natürlich steht es der Vermessungsaufsicht frei, zusätzlich mittels Stichproben zu prüfen (5 d). Das kann insbesondere dort der Fall sein, wo es schwierig ist, die geforderte Qualität nachzuweisen (z. B. Attributierung, Vollständigkeit usw.). Eine doppelte Qualitätsnachweisführung soll vermieden werden.

Es ist also festzuhalten: der Ersteller hat für die Qualität seiner Arbeit zu garantieren und mit Eigenkontrollen das Risiko eines Werkmangels zu minimieren. Der Auftraggeber stellt mit der Verifikation die Kontrolle der Qualitätsnachweisführung sicher und mit der Abnahme, dass die vertraglichen Abmachungen eingehalten wurden.

Das vom Unternehmer vorgeschlagene Qualitätssicherungssystem ist so auszulegen, dass es transparent ist und dem Auftraggeber eine zuverlässige Kontrolle der Qualitätsnachweisführung erlaubt.

Allfällige Mängel in der Werkausführung sollten möglichst frühzeitig erkannt und korrigiert werden können. Das Verifikationsverfahren ist so auszulegen, dass sich die Qualitätsnachweiskontrollen hauptsächlich auf die frühen und auf die sensiblen Phasen im Projektablauf konzentrieren.

Nach der Abnahme geht das Werk in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers über; das entbindet jedoch den Ersteller nicht vor allfälligen Garantieansprüchen seitens des Auftraggebers. Im weiteren gelten auch vertraglich (oder gemäss OR) abgemachte Bestimmungen wie Werkhaftung und Verjährungsfristen über die Abnahme hinaus.

Es wird nicht vorgeschrieben, dass der Ersteller über ein normiertes Qualitätssicherungssystem verfügt. Es kann aber unter Umständen die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Ersteller vereinfachen, wenn die Qualitätssicherungssysteme der Beteiligten eine gemeinsame Basis aufweisen.